

**VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR FRISCHES; GEKÜHLTES UND GEFRORENES
FLEISCH (SCHLACHTKÖRPER) VON HAUSRINDERN**



Teil 1: Angaben zur Sendung	I.1. Zuständige Zentralbehörde		I.2. Bezugs-Nr. der Bescheinigung		
	I.3. Zuständige örtliche Behörde		I.5. Empfänger Name Anschrift Telefon- Nr.		
	I.4. Versender Name Anschrift Telefon- Nr.				
	I.6. Herkunftsland ISO-Code	I.7. Herkunftsregion Code			I.8 Bestimmungsland Türkei ISO –Code TR
	I.10. Herkunftsort Name Zulassung-Nr. 1 Anschrift				
	I.11. Ladeort		I.12. Versandtag		
I.13. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.14. Eingangsgrenzkontrollstelle in der Türkei			
		I.15. Erzeugnis-Code (HS-Code)			
		I.16. Menge			
I.17. Warenbezeichnung					
I.18. Erzeugnistemperatur Umgebungstemp. <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>		I.19. Anzahl der Packstücke			
I.20. Kennzeichnung des Containers/Plomben-Nr.:		I.21. Art der Verpackung			
I.22. Erzeugnisse zertifiziert für folgenden Zweck den menschlichen Verzehr <input type="checkbox"/>					
I.23. Für die Einfuhr in die Türkei bestimmt <input type="checkbox"/>					
I.24. Angaben zur Kennzeichnung der Erzeugnisse					
Tierart (wissenschaftlicher Name)	Art der Ware	Art der Behandlung	Zulassungsnummer der Betriebe Schlachthof Zerlegebetrieb	Anzahl der Packstücke	Netto- gewicht
				Kühl- und Gefrier- betrieb	

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Ich, der unterzeichnende amtliche Tierarzt, bestätige, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und Nr. 999/2001 vertraut zu sein, und bescheinige, dass das in Teil I beschriebene Fleisch von Hausrindern unter Einhaltung dieser Vorschriften gewonnen wurde und dass es insbesondere;;

II.1.1. *aus einem Betrieb/Betrieben stammt, der/die ein auf der Grundlage der HACCP-Grundsätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erstelltes Programm durchführt/durchführen;*

II.1.2. *das Fleisch wurde gemäß Abschnitt I von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gewonnen;*

II.1.3. *das Fleisch wurde infolge der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung für genusstauglich befunden, die gemäß Abschnitt I Kapitel II und Abschnitt IV Kapitel I und IX von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durchgeführt wurde;*

II.1.4. ⁽¹⁾*entweder [der Schlachtkörper oder Teile des Schlachtkörpers wurden mit einem Genusstauglichkeitskennzeichen versehen gemäß Abschnitt I Kapitel III von Anhang I der Verordnung (EC) Nr. 854/2004;];*

⁽¹⁾*oder [die Fleischpakete wurden mit einer Kennnummer versehen gemäß Abschnitt I von Anhang II der Verordnung (EC) Nr. 853/2004;];*

II.1.5. *das Fleisch erfüllt die in der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 festgelegten einschlägigen Kriterien über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel;*

II.1.6. *dass die Garantien über lebende Tiere und daraus gewonnene Erzeugnisse aus den gemäß der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere Artikel 29, vorgelegten Rückstandsplänen erfüllt sind;*

II.1.7. *das Fleisch gemäß den einschlägigen jeweiligen Vorschriften von Abschnitt I und V von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert und befördert wurde;*

II.1.8. *im Hinblick auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie;*

⁽¹⁾ *entweder*

II.1.8.1. *bei der Einfuhr aus einem Land oder einer Region mit vernachlässigbaren BSE-Risiko gemäß der Einstufung der OIE;*

(a) *die Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, wurden in einem Land mit vernachlässigbaren BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet⁽⁵⁾*

(b) *die Tiere, von denen das für die Ausfuhr ausgewählte Fleisch stammt, wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchführung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren.*

⁽¹⁾ **oder**

II.1.8.2. *bei der Einfuhr aus einem Land oder einer Region mit kontrolliertem BSE-Risiko gemäß der Einstufung der OIE;*

(a) *die Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, wurden in einem Land mit kontrolliertem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet⁽⁶⁾.*

(b) *die Tiere, von denen das Rindfleisch stammt, sind weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet worden und sind nicht nach Betäubung unmittelbar durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe durch Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet worden.*

(c) *die Tiere, von denen das für die Ausfuhr ausgewählte Fleisch stammt, wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchführung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren.*

(d) *die Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften oder in höchstens drei Teile zerteilte Schlachtkörper sowie Schlachtkörpervierteile, die von Tieren stammen, die jünger als 30 Monate waren, enthalten außer der Wirbelsäule einschließlich Spinalganglien kein anderes spezifiziertes Risikomaterial.⁽³⁾⁽⁴⁾*

II.1.9. Die für die Ausfuhr ausgewählten Tiere wurden mit Hilfe eines dauerhaften Kennzeichnungssystems, mit dem das Muttertier und der Herkunftsbestand ermittelt werden kann, identifiziert.

II.1.10. Das zur Ausfuhr bestimmte Fleisch ist durch das System zur individuellen Kennzeichnung der geschlachteten Tiere gekennzeichnet.

II.1.11. Das Tier, von dem das Fleisch stammt, wurde einem BSE-Test mit Negativbefund unterzogen.

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung

Ich, der unterzeichnende amtliche Tierarzt, bescheinige hiermit, dass das in Teil I beschriebene Frischfleisch:

II.2.1. in einem Gebiet/in Gebieten gewonnen wurde mit dem Gebietscode⁽²⁾ das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:

(a) seit 12 Monaten frei von Rinderpest, Maul- und Klauenseuche und Riftalfieber ist/sind.

II.2.2 entweder von gesunden Tieren gewonnen wurde, die sich seit ihrer Geburt in einem Land gem. Pkt. II.2.1.aufhielten

oder von gesunden Tieren gewonnen wurde, die aus Ländern stammen, die von der Türkei zum Import von Rindfleisch zugelassen wurden (gem Pkt. II.2.1.) (Wenn die Tiere aus verschiedenen Ländern stammen, bitte das anzugeben:.....)

II.2.3 von Tieren gewonnen wurde, die aus Betrieben stammen, in denen:

(a) keine Sperre aus tierseuchenrechtlichen Gründen von Amts wegen besteht, und wo im Betrieb sowie in den Betrieben in einem Umkreis von 25 km in den vorangegangenen 12 Monaten kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder Rinderpest aufgetreten ist.

(b) die Tiere wurden zumindest in den 40 Tagen, bevor sie auf direktem Wege zum Schlachthof befördert wurden, im Betrieb gehalten.

(c) die Tiere sind im nationalen System für die Kennzeichnung und den Herkunftsnachweis von Rindern identifiziert und registriert.

II.2.4 wurde von Tieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:

(a) Sie wurden aus ihren Haltungsbetrieben in Transportmitteln, die vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert wurden, zu einem zugelassenen Schlachthof befördert, ohne mit anderen Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die in den Nummern II.2.1., II.2.2 und II.2.3 genannten Anforderungen nicht erfüllten.

(b) Sie wurden innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachtieruntersuchung unterzogen und insbesondere für frei von Anzeichen der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten befunden.

(c) Sie wurden am(TT/MM/JJJJ) oder zwischen dem(TT/MM/JJJJ)

und dem (TT/MM/JJJJ) geschlachtet.

(d) [Sie wurden im Schlachthof vor dem Schlachten vollständig getrennt von Tieren gehalten, deren Fleisch nicht für die Türkei bestimmt ist]

II.2.5. Das Fleisch wurde in einem Betrieb gewonnen, um den in einem Umkreis von 10 km in den vorangegangenen 30 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten aufgetreten ist.

II.2.6. Es wurde gewonnen und zubereitet, ohne mit anderem Fleisch in Berührung gekommen zu sein, das die in dieser Bescheinigung genannten Anforderungen nicht erfüllt.

Teil I

— Feld I.10: Herkunftsort: Name und Anschrift des Versandbetriebes

— Feld I.13: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Falle des Ent- und Umladens muss der Versender die Grenzeingangsstelle in der Türkei informieren.

— Feld I.15: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 02.01, 02.02.

— Feld I.16: Angabe des Bruttogesamtgewichts und des Nettogesamtgewichts.

— Feld I.20: Im Falle der Beförderung in Containern oder Kisten sind die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben

— Feld I.24: Art des Erzeugnisses: "Schlachtkörper", "Schlachtkörperhälfte", "Schlachtkörperviertel" oder "Teile" angeben.

— Feld I.24: Art der Behandlung: gegebenenfalls "entbeint", "mit Knochen" und/oder "gereift" angeben. Bei Gefrierfleisch das Datum (MM/JJ) angeben, an dem die Teilstücke eingefroren wurden.

Teil II

- (1) Nichtzutreffendes streichen.
- (2) Name des Ausfuhrlandes mit Code einfügen.
- (3) Die Zahl der Rinderschlachtkörper oder der Rinderschlachtkörperteile, bei denen die Entfernung der Wirbelsäule erforderlich bzw. nicht erforderlich ist, ist in die Veterinärbescheinigung als Erklärung aufzunehmen.
- (4) Die Schlachtkörper sind anhand der Kennzeichnung des geschlachteten Tieres, des Namens und der Zulassungsnummer des Schlachthofs und des Namens und der Zulassungsnummer des Zerlegungsbetriebes usw. zu identifizieren.
- (5) Nur wenn die Tiere in einem Land geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das gemäß der OIE-Klassifizierung als ein Land mit einem vernachlässigbaren BSE-Risiko eingestuft wurde.
- (6) Nur wenn die Tiere in einem Land geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das gemäß der OIE-Klassifizierung als ein Land mit einem kontrollierten BSE-Risiko eingestuft wurde.
- (7) Unterschrift und Amtssiegel müssen sich farblich vom Druck der Bescheinigung unterscheiden.

*** Spezifiziertes Risikomaterial**

- *Distales Ileum einschließlich Tonsillen und Mesenterium von Tieren jeden Alters ,*

- *Schädel ohne Unterkiefer, aber einschließlich Hirn und Augen, und das Rückenmark von über 12 Monate alten Tieren,*

- *Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, Dorn- und Querfortsätze der Hals-, Brust- und Lendenwirbel und Crista Sacralis mediana sowie die Kreuzbeinflügel, aber einschließlich der Spinalganglien von über 30 Monate alten Tieren,*

Amtlicher Tierarzt

Name (in Druckbuchstaben):

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Datum:

Unterschrift⁽⁷⁾

Stempel⁽⁷⁾